

DIE IM ANHANG OFFENZULEGENDEN INFORMATIONEN

Die nur von den allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes der Rechnungslegungsvorschriften des PGR betroffenen Rechnungslegungspflichtigen haben im Anhang lediglich die Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen sowie allfällige weitere Eventualverbindlichkeiten und die Brandversicherungswerte der Sachanlagen offenzulegen.

Die von den ergänzenden Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Rechnungslegungsvorschriften des PGR betroffenen Gesellschaften haben im Anhang eine grosse Zahl von Angaben zu machen. Die gemäss RRG im Anhang offenzulegenden Informationen gehen weniger weit, insbesondere wird die Angabe der Organbezüge nicht verlangt. Im Gegensatz zum PGR, welches für kleine Gesellschaften umfassende Erleichterungen zulässt, sind im RRG keine Erleichterungen vorgesehen. Der Anhang ist gemäss RRG in drei vom Gesetz vorgeschriebene Abschnitte zu gliedern; dies ist im PGR nicht vorgesehen.

Sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz sind im Anhang darüber hinaus die Beteiligungsverhältnisse sowie die Aufteilung des Umsatzes nach geographisch bestimmten Märkten und nach Tätigkeitsbereichen offenzulegen. Auf die Offenlegung im Anhang darf nur verzichtet werden, wenn einem der beteiligten Unternehmen daraus erhebliche Nachteile erwachsen würden.